



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Management, Kultur und Technik

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Energiewirtschaft

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 06.05.2020, genehmigt vom Präsidium am 10.06.2020, genehmigt vom Stiftungsrat am 24.06.2020, veröffentlicht am 25.06.2020

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Energiewirtschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Energiewirtschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben hat, oder
 - b) ¹an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat. ²Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

²Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission anhand der in Anlage 1 dargestellten fachlichen Voraussetzungen. ³Die positive Feststellung kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. ⁴Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis einen Monat nach Ablauf des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

- (2) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 80% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und zu erwarten ist, dass

der Bachelorabschluss spätestens bis zum Ende des 1. Fachsemesters erlangt wird, erfolgt eine vorläufige Zulassung. ²Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht bis einen Monat nach Ende des ersten Fachsemesters das Abschlusszeugnis vorlegt und dies zu vertreten hat.

- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung

- (1) ¹Studienbeginn für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Energiewirtschaft ist das Wintersemester. ²Die Hochschule Osnabrück kann zudem einen Studienbeginn zum Sommersemester festlegen. ³Die Online-Bewerbung zum Wintersemester muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen bis zum 15.07. im Bewerber-Portal der Hochschule Osnabrück eingegangen sein; im Falle eines Studienbeginns zum Sommersemester ist die Eingangsfrist für die vollständigen Bewerbungsunterlagen der 15.01. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungszeitraums.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a) oder b), oder - wenn dieser noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3,
 - b) tabellarischer Lebenslauf,
 - c) soweit erforderlich, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 3.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses nach § 2 Abs. 1 a) oder b) wird eine Rangliste gebildet und die Studienplätze danach vergeben. ²Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Rangggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Liegt der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, aber es wurden bereits mindestens 80% der insgesamt erforderlichen Leistungen erbracht, wird die aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote im Auswahlverfahren in der Rangliste zugrunde gelegt unabhängig davon, ob die Abschlussnote hiervon abweicht.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Management, Kultur und Technik für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Energiewirtschaft eine Auswahlkommission.

- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ggf. unter Nebenbestimmung
 - Erstellung der Rangliste
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
 - Schriftliche Dokumentation der Entscheidungskriterien.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf die Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - die sonstige Gründe geltend machen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Ergebnis die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung ab dem Bewerbungsverfahren des Wintersemesters 2020/21 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Energiewirtschaft vom 07.07.2016 außer Kraft

Anlage 1: Anforderungen an fachlich geeignete Studiengänge

- (1) Bachelor-Studiengänge des Wirtschaftsingenieurwesens mit der Ausrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik oder Verfahrenstechnik sind ohne Einschränkung fachlich geeignet.
- (2) Bachelor-Studiengänge der Ingenieurwissenschaften mit der Ausrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik oder Verfahrenstechnik sind fachlich geeignet, sofern folgende Kompetenzen im angegebenen Mindestumfang vermittelt wurden:
 - a) 5 ECTS Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - b) 5 ECTS Unternehmensrechnung
 - c) 5 ECTS Finanzierung und Investition
 - d) 5 ECTS aus einem der Bereiche Volkswirtschaftslehre, Controlling oder Marketing
- (3) Betriebswirtschaftliche Bachelor-Studiengänge sind fachlich geeignet, sofern folgende Kompetenzen im angegebenen Mindestumfang vermittelt wurden:
 - a) 5 ECTS Technische Physik
 - b) 5 ECTS Elektrotechnik
 - c) 10 ECTS aus den Bereichen Werkstofftechnik, Verfahrenstechnik, Energietechnik oder Mess- und Regelungstechnik